

sein Oheim Laelius war weiter nichts als ein Sammler von Zweifeln, Ansichten und Argumenten (II 103). — Eine Fortführung der bahnbrechenden Forschung, wodurch eine genauere Gruppierung der Antitrinitarier des 16. Jahrh. erreicht wird, soll bald in unserer Zeitschrift veröffentlicht werden.  
H. Lange S. J.

Deneffe, August, S. J., Der Traditionsbegriff. Studie zur Theologie. (Münsterische Beiträge zur Theologie, Heft 18) gr. 8<sup>o</sup> (VIII u. 166 S.) Münster 1931, Aschendorff. M 8.80.

Die wertvolle Studie ist entstanden aus einem freundschaftlichen Gelehrtenstreit. Gegen seinen Kollegen, den jetzt leider schon heimgegangenen H. Dieckmann, der in der Tradition die kirchliche Lehrverkündigung selbst sah, vertrat D. die Ansicht, daß die Tradition etwas Vorausliegendes sei. Durch Autorität war die Frage nicht zu entscheiden. Die Theologen in Vergangenheit und Gegenwart sind ja nichts weniger als einig: „Lehrverkündigung“, „Dokumente der Lehrverkündigung“, „Erblehre“, „Überlieferung“, und zwar entweder „die gesamte Glaubensüberlieferung“ oder „die in der Hl. Schrift nicht enthaltene Glaubenslehre“, „das Wissen um die Glaubenslehre“, und zwar entweder „in den Trägern des Lehramtes“ oder „in der Gesamtkirche“. Das sind noch nicht alle der verschiedenen Definitionen. D., der uns manche bedeutungsgeschichtliche Untersuchungen theologischer Fachausdrücke geschenkt hat, ging der Frage eifrig nach und — stimmte im wesentlichen Dieckmann zu.

Über die eingeschlagene Methode spricht er sich selber aus (106 ff.): Es handelt sich nicht um die Realdefinition, deren Feststellung Sache der Fundamentaltheologie ist, sondern um die Verbaldefinition: Was will man mit dem Worte „Tradition“ sagen? Wie hängen die verschiedenen Auffassungen zusammen? Deshalb stellt D. zunächst in einem „Geschichtlichen Teil“ (3—105) den tatsächlichen Sprachgebrauch fest für „traditio“ (*παράδοσις*) im (außerkirchlichen und) kirchlichen Sprachgebrauch durch eine sehr sorgfältige bedeutungsgeschichtliche (richtiger wohl: bedeutungsstatistische) Untersuchung. Insbesondere wird „traditio“ als „Glaubensüberlieferung“ nachgewiesen im Sprachgebrauch der Hl. Schrift, der Väter, Päpste, Konzilien, vorzüglich des Konzils von Trient, der Theologen des Mittelalters und der Neuzeit. Es ergibt sich daraus die interessante Beobachtung, daß in der altchristlichen Literatur (Paulus, Irenäus, Origenes, Cyrill von Jerusalem) und im letzten Jahrhundert (Franzelin, Scheeben, Bainvel, Pesch, Dieckmann, Schultes, Adam, Ranft, Heinrich) „traditio“ oft mehr oder weniger ausdrücklich als „lebendige, autoritative kirchliche Lehrverkündigung“ bezeichnet wird. In der Zwischenzeit zeigt sich diese Auffassung gelegentlich ausdrücklich (z. B. Joh. Driedo, † 1535), häufiger aber einschließlic: die Lehrverkündigung wird als Wertnorm der überlieferten Zeugnisse vorausgesetzt. So bei den mittelalterlichen Theologen, die zunächst noch keine theoretischen Untersuchungen über die Tradition hatten, besonders auch beim hl. Thomas (76 ff.). Das gleiche gilt von manchen Aussprüchen der Päpste und Konzilien (56). Das Konzil von Trient (62 ff.) redet nicht von der Tradition in der Einzahl, sondern von Traditionen. Diese sind nach dem endgültigen Dekret (Denz. 783) von Gott geoffenbart, den Aposteln übergeben, von ihnen durch die Reihe ihrer Nachfolger unverseht zu uns gekommen und werden mit gleicher Ehrfurcht wie die Hl. Schrift verehrt. Bei den Theologen des 16. bis 18. Jahrhunderts ist der Begriff sehr verdunkelt. Manche Theologen „verstanden unter Tradition gar nicht oder kaum mehr die

lebendige, kirchliche Lehrverkündigung“. D. weist in einem eigenen Kapitel (116 ff.) drei Gründe dafür nach: die Bezeichnung der Tradition als entfernte Glaubensregel, die also vor der Glaubensverkündigung zu liegen scheint; die Nebeneinanderstellung der Tradition und der kirchlichen Autorität in den theologischen Handbüchern; die Einschränkung der Tradition auf die nicht in der Hl. Schrift stehenden Glaubenswahrheiten. Gegen die Reformatoren, die die Hl. Schrift zur einzigen Glaubensquelle machten, zeigten die katholischen Theologen, daß es auch Glaubenslehren gebe, die nicht in der Hl. Schrift stehen. Dem Grundfehler der Protestanten, der Leugnung des kirchlichen Lehramtes, schenken sie weniger Aufmerksamkeit.

Der „Systematische Teil“ (106—159) zieht die Folgerungen. „Tradition“ umfaßt als Doppelbegriff einen „Hauptbegriff“ und einen „abgeleiteten Begriff“. Der Hauptbegriff faßt die Tradition als „lebendige, unfehlbare, kirchliche Glaubensverkündigung“; der abgeleitete Begriff sieht in ihr „die Denkmäler dieser Glaubensverkündigung“. „Die Tradition im eigentlichen Sinne ist das Gold. Die Dokumente und Monumente sind ein Bergwerk, das dieses Gold führt“ (113); nur muß es oft mühsam von den anderen, unedlen Metallen geschieden werden. Der sekundäre Begriff setzt, wie immer, den primären Begriff voraus; wegen des Goldes reden wir von „Goldbergwerk“, können das Goldbergwerk sogar „Gold“ nennen. Wenn auch der abgeleitete Begriff wohl häufiger als der Hauptbegriff gebraucht wird, so trägt letzterer doch mit Recht seinen Namen, weil er die Hauptsache ist und weil nur er dem abgeleiteten Begriff die Berechtigung zur Führung des Namens „Tradition“ gibt. Die Denkmäler der Vergangenheit (Schriften der Väter, der Theologen, liturgische Bücher usw.) sind ja nur insofern maßgebend, als sie einen Rückschluß auf die kirchliche Lehrentscheidung gestatten. Unter diese beiden Begriffe lassen sich alle anderen Auffassungen von Tradition unterordnen.

So ergibt sich denn aus D.s Ausführungen folgendes Schema: Unter „dogmatischer Tradition“ versteht man: A) primär (Hauptbegriff) „die autoritative (unfehlbare) kirchliche Lehrverkündigung durch das jeweils lebendige, kirchliche Lehramt“; B) sekundär (abgeleiteter Nebenbegriff) „die Denkmäler der geschehenen kirchlichen Glaubensverkündigung“. Der Hauptbegriff umfaßt die „*traditio constitutiva*“ der Apostel und die „*traditio continuativa*“ ihrer Nachfolger. Im eigentlichen Sinne spricht man von *traditio activa* (Akt der Lehrverkündigung) und *traditio obiectiva* (*passiva*, verkündete Lehre). Die aktive Lehrverkündigung erfolgt entweder „sollemniter“ oder „ordinarie“. Die objektive Lehrverkündigung kann betrachtet werden als eine „*traditio procedens*“ und „*accepta*“. — Die weitere Unterscheidung der „*traditio dogmatica primaria*“ in Glaubenslehren, die nicht in der Hl. Schrift stehen (*traditio solum oralis*, mit Beziehung auf die Predigt der Apostel), und in solche, die auch in der Hl. Schrift stehen, ist D., wie es scheint, weniger sympathisch, aber auch nach ihm sachlich nicht zu beanstanden (vgl. 156) und entspricht doch wohl so sehr dem allgemeinen Brauch, daß sie nicht gut übergangen werden kann. Gewiß ist es wahr, daß das Lehramt nicht weniger durch die Hl. Schrift, das „*divinum instrumentum doctrinae*“ (Franzelin), die Glaubenslehre überliefert als durch seine eigenen Worte. „Beides ist Tradition (159), aber das letztere ist Tradition in einem engeren, besonderen Sinne.“ Soweit die eigentliche eindeutige Anwendung des Begriffes der aktiven Tradition (*conceptus univocus*). Wendet man den Begriff auf das die Lehrtradition ausübende Lehramt oder auf die Träger dieses Lehramtes oder auf das Wissen um die

Überlieferungslehre an, dann bleibt er nicht mehr ganz eindeutig, sondern wird analog (*conceptus analogus*). — Der sekundäre, abgeleitete Traditionsbegriff scheint mir doch wohl nur analog (*conceptus analogus*, nicht *aequivocus*) zum primären angewandt zu sein, und zwar (gegen D. 150) auch im passiven Sinne, wenn man hier überhaupt diese Unterscheidung beibehalten will.

S. 163 f. gibt D. ein „*Summarium latinum partis systematicae*“, was die Nutzbarmachung der Untersuchungen auch in Kreisen erleichtert, die des Deutschen weniger mächtig sind. L. Kösters S. J.

Poschmann, Bernhard, Die abendländische Kirchenbuße im frühen Mittelalter (Breslauer Stud. z. hist. Theol. Bd. 16). gr. 8<sup>o</sup> (244 S.) Breslau 1930, Müller & Seiffert. M 12.—

Die vorliegende Arbeit ist die Fortsetzung des früheren Werkes: Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums (vgl. Schol 5 [1930] 109—117). Diesmal untersucht der Verfasser die Zeit von Gregor dem Großen bis zum Beginn der Früh-scholastik. Damit ist der erste große Einbruch in eine bisher für die Bußgeschichte so dunkle Zeit gemacht. Jeder, der bislang in dieser Zeit arbeiten mußte, weiß, ein wie großes Verdienst sich P. dadurch erworben hat. Es kann daher im Beginn der Besprechung nur ein Glückwunsch an den Verfasser stehen.

P. führt zunächst das Bußwesen in der alten keltischen Kirche vor. Die alten Bußbücher wie das Paenitentiale Vinniai und Cummeani werden auf ihre Echtheit untersucht. Das Neue, das sie bringen, ist eine eigene Buße, welche ohne Exkommunikation durch Auflegung guter Werke mit abschließender oder doch folgender Lossprechung die Sünden tilgt. Sie ist im Gegensatz zur alten öffentlichen Buße wiederholbar und wird auch im Anschluß an die Mönchsbeichte für kleinere Fehler erteilt, ohne daß freilich zunächst bei den kleineren Vergehen die Lossprechung sicher nachweisbar ist. Als Bußleistung erscheint vor allem Fasten in verschiedenen Arten und Abstufungen, Verbannung, Enthaltung vom ehelichen Verkehr, Verbot des Waffentragens, Almosen und vereinzelt auch Einsperrung. Kommuntationen und Redemtionen, z. B. bei Krankheit und auch sonst, sind möglich.

Von der keltischen Kirche haben auch die Angelsachsen diese Bußart übernommen, wie es die sogenannten Bußbücher Theodors, Bedas und Egberts zeigen. Auch hier wird den Echtheitsfragen Raum gewidmet und die weiteren Feststellungen werden ausdrücklich auf Grund dieser Untersuchungen getroffen. Daher kann ich die diesbezügliche Ausstellung von A. Teetaert (*RevHistEccl* 27 [1931] 625) nicht anerkennen. Die angelsächsische Kirche hat die gleichen Bestimmungen wie die keltische durchgeführt. Die Redemtionen scheinen freilich einen größeren Umfang angenommen zu haben. Auch zu Mißständen ist es dabei gekommen.

Auf das Festland wurde diese Buße durch die keltischen Auswanderer nach dem nordwestlichen Spanien und nach der Bretagne gebracht. Vor allem aber kam sie auf den Kontinent durch die irischen und englischen missionierenden Mönche, deren Bannerträger Kolumban war. Von einem Widerstand findet sich außer einem später zu besprechenden Kanon der 3. Synode von Toledo (589) im 7. und 8. Jahrhundert nichts. Im Gegenteil wurde die verfallene Bußzucht durch die neue Art wiederhergestellt, wie die zahlreichen Büßer an den Pforten der Klöster der irischen Mönche und die vielen nun entstehenden fränkischen Bußbücher zeigen. Dadurch wurde die alte öffentliche Exkommunikationsbuße fast verdrängt, bis die karolingische Reform mit Nachdruck sie für öffentliche Kapitalverbrechen wieder forderte.